

# ZH\_OBERGERICHT SB170337 vom 16. März 2018

ZH Obergericht, 2018-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB170337](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170337)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB170337 du 16 mars 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT SB170337 del 16 marzo 2018

## Erwägungen

### E. 1

Die Kosten der Untersuchung sowie beider gerichtlichen Verfahren sind auf die Staatskasse zu nehmen und der Beschuldigten eine Genugtuung für die erlittene Untersuchungshaft von 35 Tagen (Urk. 35/1; Urk. 35/15) auszurichten (Art. 426 StPO; Art. 428 StPO; 429 StPO). 2.1 Der amtliche Verteidiger der Beschuldigten ist für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit Fr. 5'360.– zu entschädigen. 2.2.1 Die Genugtuung für die erlittene Untersuchungshaft ist auf Fr. 7'000.– festzusetzen. Es sind entgegen der Verteidigung (vgl. Urk. 99 S. 9) keine Umstände ersichtlich, die es angezeigt erscheinen lassen würden, vom Grundbetrag von Fr. 200.– pro Tag erlittener Haft gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung abzuweichen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren der Beschuldigten folglich abzuweisen. 2.2.2 Die Beschuldigte war im Zeitpunkt ihrer Inhaftierung arbeitslos (Urk. 17/3 S. 3). Dafür, dass sie während der Dauer der Untersuchungshaft eine Arbeitsstelle gefunden hätte und sie folglich durch die Inhaftierung einen Schaden im Umfang eines Monatslohns in der Höhe von Fr. 4'000.– brutto erlitt (Urk. 99 S. 8; Prot. II S. 21), fehlen jegliche Anhaltspunkte. Die Beschuldigte belässt es insoweit bei einer blossen (unsubstantiierten) Behauptung. Unsubstantiiert und unbelegt bleibt auch die Höhe des behaupteten Ausfalls der Arbeitslosenentschädigung (Urk. 99 S. 8). Ihre Schadenersatzforderung ist daher abzuweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.